



Feuerstätten und Abgasanlagen

(Merkblatt Haustechnik - Fassung 25.07.2018)



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK

Inhaltsverzeichnis

Feuerstätten und Abgasanlagen	1
Inhaltsverzeichnis	2
1 Allgemeines.....	2
2 Abweichungen von technischen Bauvorschriften	2
3 Zustimmung im Einzelfall oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigung.....	2
4 Sonderfall: Schornstein ohne Sohle	5
5 Sonderfall: Mehrfachbelegung.....	6
6 Hinweise zum Ablauf und zum Datenschutz	7
7 Links.....	8
Impressum	8

1 Allgemeines

Während im allgemeinen Merkblatt "Zustimmung im Einzelfall für Bauprodukte und Bausätze und vorhabenbezogene Bauartgenehmigung für Bauarten" die Grundsätze des Verfahrens im Allgemeinen dargestellt sind, berücksichtigt das folgende Merkblatt die Besonderheiten, die bei Feuerstätten und Abgasanlagen berücksichtigt werden müssen und ergänzt hier das allgemeine Merkblatt.

Anforderungen an Feuerstätten und Abgasanlagen werden in § 32 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) beschrieben. Demnach müssen solche Anlagen betriebs- und brandsicher sein. Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass alle Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. Sie müssen leicht gereinigt werden können. Weiterführende Anforderungen sind in der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Anforderungen für Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung – FeuVO /4/) geregelt.

2 Abweichungen von technischen Bauvorschriften

Können bei der Errichtung der Feuerstätte oder der dazugehörigen Abgasanlage die Anforderungen der LBO oder die Anforderungen der FeuVO nicht eingehalten werden, so ist hierfür eine Abweichung von den technischen Bauvorschriften gemäß § 56 LBO bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde zu beantragen. Im Antrag ist darzulegen, auf welche andere Weise dem Zweck der Vorschrift im konkreten Einzelfall entsprochen wird.

3 Zustimmung im Einzelfall oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigung

Wie bereits im Merkblatt "Zustimmung im Einzelfall für Bauprodukte und Bausätze und vorhabenbezogene Bauartgenehmigung für Bauarten" erläutert, unterscheidet das Baurecht zwischen Bauprodukten oder Bausätzen und Bauarten. Weicht man von den Technischen Baubestimmungen für ein Bauprodukt oder einen Bausatz wesentlich ab und es gibt hierfür auch keine allgemein anerkannte Regel der

Technik, so besteht die Möglichkeit die Verwendbarkeit über eine **Zustimmung im Einzelfall nach § 20 LBO** nachzuweisen. Weicht man von einer Technischen Baubestimmung für eine Bauart wesentlich ab und es gibt hierfür auch keine allgemein anerkannte Regel der Technik, so besteht die Möglichkeit die Anwendbarkeit über eine **vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16a LBO** nachzuweisen.

Die Technischen Baubestimmungen sind in der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) vom 20. Dezember (GABl. 2017, S. 656) /1/bekanntgemacht. Dort wird in Teil A auf die unter der lfd. Nummer A 2.2.1.2 enthaltene Technische Regel „Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten“ verwiesen. Sowohl in der VwV TB selbst wie auch in der genannten Technischen Regel werden alle für die Errichtung von Feuerstätten und Abgasanlagen zu beachtenden Regelungen beschrieben.

Im Zuge der europäischen Harmonisierung wurden Anforderungen für Bauprodukte in Abstimmung mit den anderen europäischen Mitgliedsstaaten definiert und normativ festgeschrieben. Die Leistungen dieser Bauprodukte sind mit einer CE-Kennzeichnung und einer Konformitätserklärung beschrieben. Ist eine Leistung, die normativ erklärt werden kann, nicht in der Beschreibung des gewählten Bauprodukts enthalten, muss der Hersteller sich um eine Ergänzung nach den Vorgaben der europäisch harmonisierten Norm bemühen. Eine Zustimmung im Einzelfall ist für diese Fälle nicht möglich.

Die Zustimmung bzw. Genehmigung kann für einen Einzelfall (ein definiertes Bauvorhaben) oder für mehrere vergleichbare Fälle erteilt werden. Dabei ist in einem formlosen Antrag Folgendes anzugeben:

- Antragsteller (im Regelfall ein am Bau Beteiligter; allerdings empfiehlt es sich, dass der Antrag vom Systemhersteller (Abgasanlage oder Feuerstätte) oder vom Fachbetrieb, der die Feuerstätte erbaut (bei Feuerstätten nach TR-OL) gestellt wird; der Antragsteller ist Empfänger des Zustimmungsbescheids und Gebührensschuldner),
- Antragsgegenstand (Bauprodukt bzw. Bauart) und Benennung der Abweichungen von den technischen Regeln,
- Bauvorhaben und Bauherr (Ort, Straße/Flurstück),
- zuständige Baurechtsbehörde,
- zuständiger bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger,
- ggf. Benennung des Prüfinstituts, das die Eignungsprüfungen für die Feuerstätte oder die Abgasanlage durchgeführt hat.

Im Antrag sind der Antragsgegenstand (Bauprodukt bzw. Bauart) und seine Abweichungen von den Technischen Baubestimmungen, Zulassungen oder Prüfzeugnissen ausführlich zu beschreiben. Dazu sind bautechnische Unterlagen wie Übersichtspläne, Detail- und Werkpläne, Bau- und Nutzungsbeschreibungen so-

wie relevante Angaben zur Bauausführung, soweit sie nicht aus den Nachweisen und Zeichnungen hervorgehen, vorzulegen.

Ggf. ist zur Beurteilung der Verwendbarkeit eine gutachterliche Stellungnahme des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers und/oder einer anerkannten Prüfstelle erforderlich. Anerkannte Prüfstellen sind nach Fachbereich geordnet im Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen /2/ aufgeführt.

3.1 Zustimmung im Einzelfall für Feuerstätten

Feuerstätten werden i.d.R. auf der Grundlage von europäisch harmonisierten Normen geprüft und CE-zertifiziert. Die Aufstellbedingungen sind bei europäisch harmonisierten Produkten i.d.R. Bestandteil der Zertifizierung. Liegt eine solche Prüfung mit anschließender CE-Zertifizierung nicht vor und kann die Feuerstätte auch nicht im Rahmen einer europäisch harmonisierten Norm bewertet werden, ist eine Zustimmung im Einzelfall nur auf der Grundlage von aufwändigen Prüfungen - ggf. vor Ort - und durch eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme einer anerkannten Prüfstelle möglich.

Erlischt die CE-Zertifizierung aufgrund wesentlicher Änderungen an der Feuerstätte, ist eine Zustimmung im Einzelfall nur dann möglich, wenn die geänderte Feuerstätte nicht nach der europäisch harmonisierten Norm beurteilt werden kann. Die Zustimmung im Einzelfall kann dann auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfstelle, die die Eignungsversuche der veränderten Feuerstätte durchgeführt hat, erteilt werden. Andernfalls ist die bestehende Konformitätserklärung nach den Vorgaben der europäisch harmonisierten Norm um die Änderungen zu ergänzen.

Kapitel B 3 der VwV TB behandelt die Technischen Baubestimmungen für die technischen Gebäudeausrüstungen und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdeten Stoffen. In Abschnitt B 3.2.1 werden Feuerstätten beschrieben, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Maschinenrichtlinie, Druckgeräterichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie, Gasgeräterichtlinie, etc.) unterliegen. Für diese Produkte kann zum Nachweis der fehlenden wesentlichen Merkmale ein Verwendbarkeitsnachweis unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 LBO erforderlich sein. Bei Einzelfertigung oder bei Änderungen gegenüber dem geprüften Baumuster im Rahmen der europäischen Richtlinien, darf die Verwendbarkeit dieser Geräte nicht durch eine Zustimmung im Einzelfall oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 18 LBO) nachgewiesen werden. Die verschiedenen EG-Richtlinien sehen für diese Fälle ausschließlich Konformitätserklärungen des Herstellers auf der Grundlage von Abnahme-Bescheinigungen der gemeldeten Stelle (Prüfstelle), z.T. auf der Grundlage einer EG-Baumusterprüfung oder einer gerätespezifischen EG-Prüfung, vor. Werden jedoch in Spalte 4 unter Abschnitt B 3.2.1 der VwV TB wesentliche Merkmale beschrieben, die unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 LBO einen Verwendbarkeitsnachweis erforderlich machen, kann für diese Merkmale eine Zustimmung im Einzelfall beantragt werden.

3.2 Vorhabenbezogene Bauartgenehmigung für Feuerstätten

Bei Feuerstätten, die ganz oder teilweise nach den Fachregeln des Ofen- und Luftheizungsbauhandwerks TR-OL eingebaut werden, handelt es sich um Bauarten im baurechtlichen Sinn. Weicht man von den Regelungen der TR-OL wesentlich ab, so kann eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung beantragt werden. Für die Beurteilung der Einbausituation ist eine gutachterliche Stellungnahme durch den Fachverband Sanitär Heizung Klima Baden-Württemberg (FSHK) oder seinen Zentralverband erforderlich. Andere begutachtende Stellen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Landesstelle zulässig.

3.3 Zustimmung im Einzelfall für Abgasanlagen

Abgasanlagen als Bauprodukte werden i.d.R. auf der Grundlage von europäisch harmonisierten Normen geprüft und CE-zertifiziert. Liegt eine solche Prüfung mit anschließender CE-Zertifizierung nicht vor und kann die Abgasanlage auch nicht im Rahmen einer europäisch harmonisierten Norm bewertet werden, ist eine Zustimmung im Einzelfall nur auf der Grundlage von aufwändigen Prüfungen - ggf. vor Ort - und durch eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme einer anerkannten Prüfstelle möglich.

3.4 Vorhabenbezogene Bauartgenehmigung für Abgasanlagen

In der VwV TB wird in Teil A auf die unter der lfd. Nummer A 2.2.1.2 enthaltene Technische Regel „Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten“ verwiesen. Dort wird die Norm DIN V 18160-1:2006-01 "Abgasanlagen - Teil 1: Planung und Ausführung" in Bezug genommen.

Die Antragstellung bei Abgasanlagen bezieht sich oftmals auf Abweichungen von DIN V 18160-1. Aufgrund der stellenweisen Übereinstimmung der DIN-Norm mit der FeuVO ist im Vorfeld zu klären, ob es sich bei der beschriebenen Abweichung um eine technische Abweichung in Konstruktion und Ausführung handelt, oder ob die Abweichung einer Grundsatzanforderung der FeuVO widerspricht und damit im Zuge der Abweichung gem. § 56 Abs. 1 LBO entschieden werden muss. Wesentliche konstruktive Abweichungen von DIN V 18160-1 können im Rahmen einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung geprüft werden. Die begutachtende Stelle ist vorab mit der Landesstelle abzustimmen.

4 **Sonderfall: Schornstein ohne Sohle**

Feuerstätten für den Betrieb mit festen Brennstoffen werden gelegentlich an mehrschalige Systemabgasanlagen aus Metall oder an Abgasanlagen mit Innenrohren und Verbindungsstücken aus Metall angeschlossen, bei denen auf die Ausbildung einer Sohle verzichtet werden soll.

In DIN V 18160-1 werden in Abschnitt 6.7 die Anforderungen an die Ausbildung einer Sohle für den senkrechten Teil einer Abgasanlage konkretisiert.

Wird bei Anwendung von Bauteilen und Abschnitten von System-Abgasanlagen mit Metallinnenrohren oder Innenrohren und Verbindungsstücken aus Metall für Abgasanlagen, die den Vorgaben der lfd. Nr. 8.3.1 bzw. 8.3.15 der unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 VwV TB genannten Technischen Regel entsprechen, auf die Ausbildung einer Sohle nach Abschnitt 6.7 der Norm DIN V 18160-1 verzichtet, sind Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 der LBO nicht zu erwarten, wenn die in der Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über den Verzicht auf Zustimmungen im Einzelfall bei der Verwendung von Abgasanlagen ohne Sohle vom 10.02.2011 (GABl. S. 165) aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Das Wirtschaftsministerium hat deshalb gemäß § 16a Abs. 4 LBO für diese Fälle festgelegt, dass eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung in Baden-Württemberg nicht erforderlich ist.

Für alle anderen Schornsteintypen und für Rückbauten im Bestand, an die eine Feuerstätte ohne Sohle angeschlossen werden soll, ist weiterhin ein Antrag auf vorhabenbezogene Bauartgenehmigung bei der Landesstelle für Bautechnik einzureichen.

Da beim Verzicht auf eine Sohle jedoch zusätzlich von der FeuVO abgewichen wird, ist unabhängig von der Entscheidung über eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung eine Abweichungsentscheidung nach § 56 Abs. 1 LBO durch die zuständige untere Baurechtsbehörde erforderlich.

5 Sonderfall: Mehrfachbelegung

In DIN V 18160-1 werden in Abschnitt 12.1.2 und 12.1.3 die Anforderungen an den Anschluss mehrerer Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage konkretisiert. Im dritten Absatz des Abschnitts 12.1.3 der DIN V 18160 werden Fälle aufgeführt, in denen mehrere Feuerstätten nicht an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen werden sollen. Werden Feuerstätten mit Gebläse gemeinsam mit Feuerstätten ohne Gebläse oder Feuerstätten mit Gebläse, soweit nicht alle Feuerstätten im selben Aufstellraum angeordnet sind oder soweit nicht alle Feuerstätten in derselben Bauart ausgeführt sind, abweichend von den dort getroffenen Bestimmungen an mehrfach belegte Abgasanlagen angeschlossen, sind Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) nicht zu erwarten, wenn die in der Bekanntmachung des Umweltministeriums über den Verzicht auf vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen beim Anschluss von raumluftabhängigen Feuerstätten an eine mehrfach belegte Abgasanlage (siehe /3/) vom 15.05.2018 (GABl. S. 342) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Umweltministerium hat deshalb gemäß § 16 a Absatz 4 LBO für diese Fälle festgelegt, dass eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung in Baden-Württemberg nicht erforderlich ist.

Wird in anderer Weise von den Bestimmungen des Abschnitts 12.1.2 und 12.1.3 der DIN V 18160-1 abgewichen, bedarf es einer vorhabenbezogenen Bauartge-

nehmung. Im Rahmen der Bewertung der Genehmigung ist eine gutachterliche Stellungnahme durch den Landeinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg (LIV) oder den FSHK vorzulegen. Da gefährliche Zustände aufgrund z.B. unkontrollierbarem Abgasaustritt an der nicht in Betrieb befindlichen Feuerstätte entstehen können, möchten wir darauf hinweisen, dass eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung hierfür nicht unbedingt in Aussicht gestellt werden kann.

6 Hinweise zum Ablauf und zum Datenschutz

Die Landesstelle empfiehlt, das Zustimmungs- oder Genehmigungsverfahren bereits in einem frühen Planungsstadium durch einen formlosen Antrag einzuleiten, damit die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig erstellt und vorgelegt werden können.

Für die Bearbeitung der Zustimmung im Einzelfall bzw. der vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung ist die interne Erfassung projektspezifischer Daten erforderlich. Dazu gehören die Kontaktdaten des Antragstellers, die Angaben zum Bauvorhaben und zum Antragsgegenstand sowie die Kontaktdaten der prüfenden oder überwachenden Stelle. Im Zuge des Verfahrens muss die Landesstelle mit am Verfahren Beteiligten Kontakt aufnehmen, um Fragen zu klären bzw. weitere Unterlagen anzufordern.

Die Zustimmung im Einzelfall bzw. vorhabenbezogene Bauartgenehmigung ist der Verwendbarkeitsnachweis für Ihren Antragsgegenstand. Das Original des Bescheids wird dem Antragsteller zusammen mit dem Gebührenbescheid per Briefpost zugestellt. Neben dem Antragsteller erhalten in der Regel folgende Stellen eine Abschrift des Bescheids: die zuständige untere Baurechtsbehörde, der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sowie das Umweltministerium Baden-Württemberg als oberste Baurechtsbehörde. Diese Abschriften des Bescheids werden als Anlage per E-Mail an die genannten Adressaten versandt. Sollte der Antragsteller mit diesem elektronischen Versand nicht einverstanden sein, so hat er rechtzeitig vor Erteilung des Bescheids zu widersprechen. Die fachliche Entscheidung über den Antragsgegenstand wird hierdurch nicht beeinflusst.

7 Links

- /1/ Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) vom 20. Dezember (GABl. 2017, S. 656) <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-UM-20171220-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true>
- /2/ Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen <https://www.dibt.de> -> Stichwortsuche PÜZ Verzeichnis
- /3/ Bekanntmachung des Umweltministeriums über den Verzicht auf vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen beim Anschluss von raumluftabhängigen Feuerstätten an eine mehrfach belegte Abgasanlage vom 15.05.2018 (GABl. S. 342) <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-UM-20180515-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true>
- /4/ Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Anforderungen an Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung - FeuVO) Vom 24. November 1995 f <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=FeuerAnIV+BW+Anhang&psml=bsbawueprod.psml&max=true>
- /5/ Fachverband Sanitär Heizung Klima Baden-Württemberg <http://www.sanitär-bw.de/>
- /6/ Landeinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg <https://schornsteinfeger-liv-baden-wuerttemberg.de/>

Impressum

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN REFERAT 27 – Landesstelle für Bautechnik

Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
Telefon: 07071 757-0
Telefax: 07071 757-3190
E-Mail: lfb@rpt.bwl.de
Internet: www.bautechnik-bw.de